

§



Vorsorgevollmacht



Betreuungsverfügung



Patientenverfügung



Ich Sorge vor!



Liebe Leserin, lieber Leser,

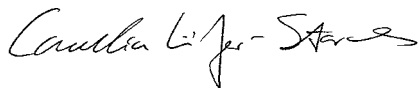
niemand von uns möchte in eine Situation kommen, in der er alltägliche oder sogar lebenswichtige Entscheidungen nicht mehr selbst treffen kann. Dennoch weiß jeder, wie schnell und unerwartet, beispielsweise durch einen Unfall oder eine schwere Erkrankung, eine derartige Situation eintreten kann. Dann ist es notwendig, dass jemand da ist, der Entscheidungen in unserem Namen und in unserem Sinne trifft.



Für diesen Fall ist es wichtig vorzusorgen. Beispielsweise dadurch, eine Person des Vertrauens zu bevollmächtigen oder Verfügungen zu treffen, damit die eigenen Wünsche zur Gestaltung des weiteren Lebens berücksichtigt werden. Nur auf diesem Wege kann ich selbst entscheiden, wer für mich rechtlich wirksame Entscheidungen trifft. Denn selbst der eigene Ehepartner kann dies nur dann, wenn eine entsprechende Vollmacht vorliegt.

Es ist nicht einfach, seine Angehörigen oder nahstehende Personen auf dieses Thema anzusprechen. Deshalb sollte sich jeder frühzeitig darüber klar werden, wie und mit wem er eine solche Situation regeln möchte. Dabei ist die vorliegende Broschüre „Ich Sorge vor!“ behilflich. In ihr finden Sie anschauliche Beispiele und praktische Tipps für Vollmachten, Patientenverfügungen und Betreuungsverfügungen. Zudem werden Ansprechpartner benannt, bei denen Sie sich auch persönlich über die Vorteile und Reichweite eines solchen Schritts informieren und beraten lassen können.

Ihre



Cornelia Prüfer-Storcks

Senatorin für Gesundheit und Verbraucherschutz

Schnellübersicht



Wozu rechtliche Vorsorge?

Seite 6 – 8



Die Vorsorgevollmacht

Seite 9 – 21



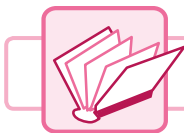
Die Betreuungsverfügung

Seite 22 – 23



Die Patientenverfügung

Seite 24 – 33



Anhang

Seite 34 – 46

Inhalt

6 Wozu rechtliche Vorsorge?



- 6 Ein Beispiel...
- 7 Wie können Vollmachten als Alternative zum Betreuungsverfahren dienen?
- 8 Welche Möglichkeiten der Vorsorge gibt es?

9 Die Vorsorgevollmacht



- 9 Welche Arten von Vollmachten gibt es?
- 9 Was ist eine Vorsorgevollmacht?
- 10 Kann jeder Volljährige eine Vollmacht erteilen?
- 10 Wann wird eine Vorsorgevollmacht wirksam, wann endet sie?
- 11 Was kann in einer Vorsorgevollmacht geregelt werden?
- 13 Welche Form hat eine Vollmacht?
- 13 Wer kann Sie bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht unterstützen?
- 15 Wo kann eine Vollmacht aufbewahrt und registriert werden?
- 16 Wie ist das Rechtsverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem?
- 17 Wer kann einen Bevollmächtigten kontrollieren?
- 18 Was muss der Vollmachtgeber bei der Vollmacht außerdem beachten?
- 18 Vorschlag für eine umfassende Vollmacht
- 20 Textbeispiel einer Vorsorgevollmacht

22 Die Betreuungsverfügung



- 22 Was ist eine Betreuungsverfügung?
- 22 Welchen Einfluss können Sie mit einer Betreuungsverfügung ausüben?
- 22 Vorschlag für eine Betreuungsverfügung
- 23 Textbeispiel einer Betreuungsverfügung

24 Die Patientenverfügung



- 24 Was ist eine Patientenverfügung?
- 24 Wozu dient eine Patientenverfügung?
- 25 Welche Form muss meine Patientenverfügung haben?
- 26 Muss meine Patientenverfügung beachtet werden?
- 26 Wer setzt meinen Willen durch?
- 27 Was muss ich noch über Patientenverfügungen wissen?
- 27 Wie formuliere ich eine schriftliche Patientenverfügung?
- 29 Mögliche Textbausteine einer Patientenverfügung

34 Anhang



- 34 Adressen
- 39 Kostenhinweise
- 40 Gesetzestexte
- 46 Weitere Broschüren rund ums Betreuungsrecht
- 47 Impressum



Wozu rechtliche Vorsorge?

Wozu rechtliche Vorsorge?

■ Ein Beispiel...

Herr Schmidt bricht bewusstlos auf der Straße zusammen und wird mit dem Rettungswagen ins Krankenhaus gebracht. Diagnose: Gehirnschlag. Nach den sofort eingeleiteten lebensrettenden Maßnahmen liegt Herr Schmidt im Koma. Er kann zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidungen über eine Heilbehandlung treffen. Seine Frau besitzt außer einer Bankvollmacht zur Regelung finanzieller Fragen keine Vollmachten für persönliche Angelegenheiten ihres Mannes.

Juristisch gesehen stellt jede Heilbehandlung einen Eingriff in das Grundrecht der körperlichen Unversehrtheit dar. Sie ist nur zulässig, wenn der Patient selbst oder sein rechtmäßiger Vertreter eine wirksame Einwilligung erteilt hat. Ohne eine Einwilligung oder gegen den Willen des Patienten darf eine ärztliche Behandlung weder eingeleitet noch fortgesetzt werden.

Mangels einer gesetzlichen Vertretungsmacht kann auch Frau Schmidt als Ehefrau nicht rechtswirksam in eine für ihren Mann notwendige Operation oder andere medizinische Maßnahmen einwilligen.



Da Herr Schmidt jetzt entscheidungs- und einwilligungsunfähig ist und keine entsprechende Vollmacht besteht, muss sich das Krankenhaus oder die Ehefrau an das Betreuungsgericht (eine Abteilung des zuständigen Amtsgerichts) wenden. Das Gericht prüft, ob eine Betreuung nach dem Betreuungsrecht notwendig ist und ein Betreuer für Herrn Schmidt bestellt werden muss.

Kommt das Gericht in diesem Verfahren zu dem Ergebnis, dass eine Betreuungsmaßnahme erforderlich ist und dass die Ehefrau geeignet und auch bereit ist, das Amt als Betreuerin für ihren Ehemann zu übernehmen, wird Frau Schmidt zur Betreuerin bestellt. Kann im sozialen Umfeld kein geeigneter Betreuer gewonnen werden, kann das Gericht einen anderen ehrenamtlichen Betreuer oder einen Berufsbetreuer bestellen.



Das Gericht überwacht während der Dauer der Betreuung, ob Frau Schmidt die ihr übertragenen Aufgaben zum Wohl und im Interesse ihres Mannes wahrnimmt.

An diesem Beispiel ist Folgendes zu erkennen: Eine Ehe berechtigt nicht (automatisch) zur rechtlichen Vertretung des Ehepartners. Die Befugnis zur rechtlichen Vertretung kann dem Ehepartner jedoch durch eine Vollmacht erteilt werden. Gegenüber Banken und Versicherungen beispielsweise ist dies seit langem üblich. Hier handelt es sich in der Regel um gemeinsame finanzielle Angelegenheiten der Eheleute.

Weniger bekannt ist dagegen die Möglichkeit, dem Ehepartner oder einem Dritten eine Vollmacht in persönlichen Angelegenheiten wie z. B. der Gesundheitsvorsorge zu geben. Eine Vollmacht ermöglicht es beispielsweise, einer anderen Person Vertretungsbefugnisse für die Einwilligung in eine Operation oder Heilbehandlung zu übertragen.

■ Wie können Vollmachten als Alternative zum Betreuungsverfahren dienen?

Wer auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu besorgen, kann Hilfe durch einen rechtlichen Betreuer erhalten. Über dessen Bestellung und Aufgaben entscheidet das Betreuungsgericht. Der Betreuer vertritt den Betreuten rechtlich im erforderlichen Umfang.

Die Bestellung eines Betreuers ist nachrangig zu allen anderen Formen der Hilfe, durch die die Interessen eines Betroffenen genauso gut wie durch einen Betreuer wahrgenommen werden können. Dieses können praktische Hilfen im sozialen Umfeld – von Familienangehörigen, Nachbarn, Freunden – oder Hilfen durch Beratungsstellen, Soziale Dienste usw. sein.

Hilfe kann aber auch durch einen Bevollmächtigten geleistet werden. Wer ein Betreuungsverfahren vermeiden will, sollte also eine Person seines Vertrauens bevollmächtigen, damit kein Betreuer bestellt werden muss.



Wozu rechtliche Vorsorge?

■ Welche Möglichkeiten der Vorsorge gibt es?

Sie haben verschiedene Möglichkeiten, für den Fall vorzusorgen, dass Krankheit oder Behinderungen Ihnen ein selbstbestimmtes Leben nicht mehr ermöglichen:

Mit einer *Vorsorgevollmacht* bevollmächtigen Sie eine Person Ihres Vertrauens, die dann für Sie rechtswirksam handeln darf.

Wenn Sie keine Möglichkeit sehen, eine Person zu bevollmächtigen oder wenn Sie den gerichtlich kontrollierten Weg bevorzugen, können Sie eine *Betreuungsverfügung* nutzen. Darin können Sie richtungsweisende Verfügungen für Ihre eventuelle spätere Betreuung und in Bezug auf die Person des Betreuers treffen. Wenn das Betreuungsgericht im Falle Ihrer Entscheidungs- und Handlungsunfähigkeit einen Betreuer einsetzt, werden das Gericht und der zukünftige Betreuer Ihre Verfügungen berücksichtigen.

In einer *Patientenverfügung* bekunden Sie Ihren Willen in Bezug auf medizinische Behandlung und Pflege für den Fall, dass Sie selbst keine Entscheidungen mehr treffen können. Diese Verfügung richtet sich insbesondere an Ihre behandelnden Ärzte und ist eine mögliche Ergänzung zur Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung.

Die genannten drei Möglichkeiten der Vorsorge beziehen sich auf unterschiedliche Ziele und Bereiche. Gemeinsam ist ihnen die „vorsorgende Wirkung“ für den Fall, dass Sie nicht mehr selbst bestimmen können – wie in unserem Beispiel Herr Schmidt. Hätte Frau Schmidt sich auf eine dieser Voraussetzungen ihres Mannes stützen können, wäre ihre rechtliche Situation klar gewesen.

Sie hätte als Bevollmächtigte in die Operation ihres Mannes einwilligen oder sich vom Betreuungsgericht mit Willen ihres Mannes zu seiner Betreuerin für den Aufgabenbereich Gesundheit bestellen lassen können. Eine Patientenverfügung von Herrn Schmidt hätte zudem ihr und den behandelnden Ärzten Anweisungen für die medizinische Versorgung gegeben.



Die Vorsorgevollmacht



■ Welche Arten von Vollmachten gibt es?

Grundsätzlich kann ein volljähriger geschäftsfähiger Mensch jederzeit einer Person seines Vertrauens eine Vollmacht zur Erledigung einzelner Rechtsgeschäfte (Spezialvollmacht) oder zur generellen Regelung aller Rechtsgeschäfte (Generalvollmacht) erteilen. Die bevollmächtigte Person, die das Original oder eine notarielle Ausfertigung des Originals in Händen hält, ist damit sofort und jederzeit handlungsfähig.

■ Was ist eine Vorsorgevollmacht?

Die Rechtspraxis hat den Begriff „Vorsorgevollmacht“ geprägt. Sie hat einen vorsorgenden Charakter und soll grundsätzlich erst verwendet werden, wenn der Vollmachtgeber seine rechtlichen Angelegenheiten nicht mehr selbst wahrnehmen kann oder will. Die Vorsorge-

vollmacht ist meist umfassend und soll nach Möglichkeit die Einrichtung einer Betreuung durch das Betreuungsgericht vermeiden.

! Wer im Besitz einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung ist, hat die Pflicht, diese beim Betreuungsgericht vorzulegen, sobald er von der Einleitung eines Betreuungsverfahrens Kenntnis erlangt (§ 1901 c BGB).

Der Leitgedanke der Vorsorgevollmacht ist, dass sie möglichst nicht erst unter dem Druck eines Ernstfalles, sondern frühzeitig auf Grund reiflicher Überlegung erteilt wird. Zwar wird die Vorsorgevollmacht sinnvollerweise sofort wirksam. Die bevollmächtigte Vertrauensperson soll in der Regel aber erst dann Gebrauch von ihr machen, wenn die vollmachtgebende Person nicht mehr in der Lage ist, ihre Angelegenheiten ganz oder wenigstens zum Teil selbst wahrzunehmen.

Für einen verantwortungsvollen Umgang mit der Vollmacht ist es wichtig, dass der Vollmachtgeber dem Bevollmächtigten möglichst im Vorwege seine Vorstellungen und Wünsche mitteilt, z. B. hinsichtlich finanzieller Fragen, Fragen der Pflege bei Gebrechlichkeit und über



Die Vorsorgevollmacht

die letzte Lebensphase. Diese Hinweise sind sodann Richtlinie für das spätere Handeln des Bevollmächtigten.

Daher ist es unbedingt zu empfehlen, dass eine Vorsorgevollmacht in engem persönlichen Kontakt mit dem Bevollmächtigten erteilt wird. Nur dann können die Wünsche und der Wille des Vollmachtgebers erkannt und handlungsleitend für den Bevollmächtigten werden.

Wichtig bei einer Vorsorgevollmacht ist, dass Sie sicherstellen, dass der Bevollmächtigte auch tatsächlich bereit und in der Lage ist, die ihm übertragenen Aufgaben wahrzunehmen.

■ Kann jeder Volljährige eine Vollmacht erteilen?

Grundsätzlich ja, eine Vollmacht setzt aber eine wirksame Willenserklärung voraus. Wer geschäftsunfähig ist, kann eine derartige Erklärung nicht abgeben, denn die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig (§ 105 BGB). Zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung sollten daher keine Zweifel an der Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers bestehen. Um späteren Zweifeln – z. B. von Behörden, Ärzten oder Gerichten – vorzubeugen, ist es sinnvoll,

dass eine oder mehrere Personen – z. B. der Hausarzt – auf der Vollmacht bezeugen, dass der Vollmachtgeber zum Zeitpunkt der Erteilung im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte war und die Vollmacht in Gegenwart dieser Zeugen unterschrieben hat.

■ Wann wird eine Vorsorgevollmacht wirksam, wann endet sie?

Die Vollmacht ist, rechtlich ausgedrückt, eine „empfangsbedürftige Willenserklärung“. Das heißt, sie wird erst dann wirksam, wenn der Bevollmächtigte über die Vollmacht und ihren Inhalt informiert ist. In der Praxis benötigt die bevollmächtigte Person das Original oder eine notarielle Ausfertigung der Vollmacht, um sich bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts legitimieren zu können.

Eine Vollmacht setzt ein besonderes Vertrauensverhältnis zwischen dem Vollmachtgeber und seinem Bevollmächtigten voraus. Zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem kann vereinbart werden, dass die Vollmacht z. B. nur bei Eintritt der Geschäftsunfähigkeit verwendet werden darf. Dementsprechend erteilen viele Menschen eine sofort gültige Bankvollmacht, auch wenn der Bevollmächtigte diese nur nach Absprache nutzen darf.

Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte jede Vollmacht ohne Bedingungen für



ihre Wirksamkeit erteilt werden, damit im Ernstfall von der Vollmacht sofort Gebrauch gemacht werden kann, z. B. gegenüber dem Arzt oder der Bank. Dann kann der Bevollmächtigte sofort und unbürokratisch ohne weitere Nachweise für den Vollmachtgeber handeln. Die Vollmacht bleibt wirksam, auch wenn der Vollmachtgeber geschäftsunfähig wird (§ 130 Abs. 2 BGB). Ab diesem Moment kann er sie nicht mehr selbst widerrufen. Dies kann er nur, solange er geschäftsfähig ist.

Durch die Vorsorgevollmacht bleibt der Bevollmächtigte grundsätzlich auch über den Tod des Vollmachtgebers hinaus weiter handlungsfähig. Dies sollte dennoch in der Vorsorgevollmacht ausdrücklich klargestellt werden. Die einvernehmliche Abwicklung des Nachlasses kann dadurch unter Umständen erheblich erleichtert werden. Der Bevollmächtigte handelt in diesem Falle für die Erben, bis diese die Vollmacht widerrufen. Soll die Vollmacht mit dem Tode enden, müssen Sie auch dies in der Vollmacht festlegen.

■ Was kann in einer Vorsorgevollmacht geregelt werden?

Welche Angelegenheiten der Bevollmächtigte für Sie regeln soll, richtet sich nach Ihrer Lebenssituation und Ihrem Willen. Sie können eine umfassende

Vorsorgevollmacht erteilen, die neben der generellen Vertretung bei Rechtsgeschäften (Generalvollmacht) auch die Vertretung in persönlichen Angelegenheiten wie der Gesundheitsorge und der Aufenthaltsbestimmung (Personensorge) zulässt.

Sie können die Vollmacht aber auch auf einzelne Rechtsgeschäfte beschränken, wie z. B. die Verwaltung Ihres Vermögens, Ihre Vertretung gegenüber Behörden oder zum Abschluss eines Heimvertrages

Haben Sie neben der Vorsorgevollmacht auch eine Patientenverfügung verfasst, so ist der Bevollmächtigte gehalten, Ihrem in der Patientenverfügung erklärten Willen Geltung zu verschaffen (§ 1901 a BGB).

Nach §§ 1904 und 1906 BGB kann eine Vollmacht auch für die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder den Widerruf der Einwilligung in risikoreiche Untersuchungen, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe wie z. B. Operationen und für die Bestimmung des Aufenthaltes erteilt werden.

Geregelt werden können auch Fälle, in denen zum Schutz des Vollmachtgebers eine Unterbringung nötig ist, die mit einer Freiheitsentziehung einhergeht.



Die Vorsorgevollmacht

Dies kann die Unterbringung auf einer geschlossenen Station sein oder sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen wie z. B. Bettgitter, Bauchgurte oder die medikamentöse Ruhigstellung (§ 1906 BGB). Ein Bevollmächtigter kann hier aber nur seine Einwilligung geben, wenn diese Maßnahmen ausdrücklich in der Vollmacht benannt sind.

Eine ärztliche Behandlung im Rahmen der Unterbringung, gegen den Willen des Betroffenen kann nur unter den im § 1906 Abs. 3 BGB genannten Voraussetzungen erfolgen.

Eine Zwangsbehandlung kann erfolgen, wenn der Betreute auf Grund einer psychischen Erkrankung, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, die Notwendigkeit einer Behandlung zu erkennen. Vorher muss versucht werden, den Betreuten von der Notwendigkeit der Maßnahme zu überzeugen.

Die Behandlung muss erfolgsversprechend sein. Der Erfolg der ärztlichen Behandlung muss den zu erwartenden Beeinträchtigungen bei Nichtbehandlung deutlich überwiegen.

Den gesamten Gesetzestext zum § 1906 BGB finden Sie unter Gesetzestexte.

Alle Maßnahmen, die mit Freiheitsentziehung und Zwangsbehandlung verbunden sind, bedürfen der gerichtlichen Genehmigung!

Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten müssen solche in der Vollmacht genannten risikoreichen bzw. freiheitsentziehenden Maßnahmen in Anlehnung an den Gesetzeswortlaut möglichst konkret aufgezählt werden (siehe Textbeispiel Vorsorgevollmacht).

Tritt der Fall ein, dass über solche weitreichenden Maßnahmen entschieden werden muss, ist in der Regel zusätzlich die Zustimmung des zuständigen Betreuungsgerichtes erforderlich. Diese ist vom Bevollmächtigten einzuholen.

Mit dieser Regelung hat der Gesetzgeber die zuvor in der Rechtsprechung besonders umstrittene Frage des zulässigen Umfangs und der Wirksamkeit von Vorsorgevollmachten geklärt. Zugleich wurde damit der Schutz des Vollmachtgebers vor Missbrauch verbessert und die Vorsorgevollmacht als Instrument zur Vermeidung einer förmlichen Betreuerbestellung gestärkt.

Nicht in diesen Bereich gehören eigene Erbschaftsangelegenheiten. Diese treffen Sie gesondert in Ihrem



Testament unter Beachtung der Formvorschriften, die für Testamente gelten.

■ Welche Form hat eine Vollmacht?

Zum Nachweis und zur Überprüfbarkeit des Umfangs der Vorsorgevollmacht sollte diese handschriftlich oder maschinell geschrieben sein. Eine Vollmacht ist grundsätzlich bereits durch die Unterschrift des Vollmachtgebers gültig. Damit der Text der Vollmacht erkennbar vollständig durch die Unterschrift gedeckt ist, empfiehlt es sich, die Vollmacht auf eine Seite zu begrenzen oder auf die Vorder- und Rückseite eines Blattes zu schreiben.

Die Vollmacht bedarf grundsätzlich keiner besonderen Form durch Beglaubigung oder Beurkundung.

! Es gibt jedoch Fälle, in denen eine Beurkundung oder Beglaubigung der Vollmacht erforderlich ist. Damit die Vollmacht in Grundbuch- und Handelsregisteranlässen genutzt werden kann (also beispielsweise, um für den betroffenen Vollmachtgeber ein Grundstück veräußern zu können), bedarf die Unterschrift unter der Vollmachtsurkunde der öffentlichen Beglaubigung oder

der notariellen Beurkundung. Auch Geldinstitute erkennen in der Regel nur Vollmachten auf ihren eigenen Bankformularen oder notariell beurkundete Vollmachten an. Unter öffentlicher Beglaubigung versteht man die amtliche Bestätigung eines Notars oder einer Behörde, z. B. der Betreuungsbehörde, über die Tatsache, dass die Unterschrift unter einer Urkunde von einer bestimmten Person herrührt und der Unterzeichnende seine Unterschrift persönlich vor dem Beglaubigenden vollzogen oder anerkannt hat. Bei der Beurkundung wird die Urkunde als solche, also ihr gesamter Inhalt, von einem Notar errichtet. Der Notar prüft dabei sowohl die Identität wie auch die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers.

■ Wer kann Sie bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht unterstützen?

Sie können sich bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht u. a. bei Notaren, Rechtsanwälten, behördlichen Betreuungsstellen oder bei einem Betreuungsverein beraten lassen. Ob und welche dieser Beratungsmöglichkeiten Sie in Anspruch nehmen wollen, müssen Sie je nach dem gewünschten Inhalt der Vollmacht und nach Ihren Lebensumständen entscheiden.



Die Vorsorgevollmacht

Wenn ein erhebliches Vermögensvorhanden ist, viele Bereiche geregelt oder mehrere Personen bevollmächtigt werden sollen, ist eine individuelle rechtliche Beratung mit Beurkundung der Vollmacht empfehlenswert. Hiermit kann zugleich eine größere Akzeptanz gegenüber Banken, Behörden oder Gerichten erreicht werden.

Notare

Notare können Ihre Unterschrift unter einer Vollmacht beglaubigen oder die Vollmacht beurkunden. Bei der Beglaubigung bestätigen sie nur die Echtheit Ihrer Unterschrift. Bei einer Beurkundung beraten die Notare auch inhaltlich umfassend und erstellen mit dem Kunden die Vollmacht. Wenn der Notar Zweifel an der Geschäftsfähigkeit eines Vollmachtgebers hat, wird er von der Beurkundung absehen, da er die Zweifel in der Urkunde zum Ausdruck bringen müsste. Beispiele für durch die Beratung und Beurkundung entstehende Kosten finden Sie im Anhang unter „Kosten“.

Rechtsanwälte

Rechtsanwälte beraten Sie ebenfalls umfassend und setzen mit Ihnen auch Vollmachten auf. Rechtsanwälte können Ihre Identität und die Umstände bei der Errichtung der Vollmacht bezeugen. Beglaubigen oder beurkunden im

Rechtssinne dürfen Rechtsanwälte nicht. Fragen Sie vor der Beratung, welche Kosten dabei entstehen können.

Behördliche Unterstützung

Die Betreuungsstelle Hamburg bietet Ihnen in der Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht Beratung und Unterstützung bei der Erstellung einer Vorsorgevollmacht an. Gleichzeitig können Sie Unterschriften oder Handzeichen unter Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen öffentlich beglaubigen lassen (siehe Adressenteil). Diese öffentliche Beglaubigung ist kostenlos. Die Beratungsstelle richtet sich mit ihrem Unterstützungsangebot an die Vollmachtgeber (z.B. bei der Erstellung der Vollmacht) und an die Vollmachtnehmer (z.B. bei Fragen zur Umsetzung der Vollmacht).

Betreuungsvereine

Bei allen Betreuungsvereinen finden Sie Ansprechpartner, die Sie ebenfalls über Möglichkeiten der Vorsorgevollmacht informieren und beraten können.

Wenn möglich, führen Sie das Beratungsgespräch zusammen mit dem Menschen, den Sie bevollmächtigen möchten. So erfährt der Bevollmächtigte, welche Aufgaben mit der Wahrnehmung der Vollmacht verbunden sein können.



Auch Bevollmächtigte können sich durch die Betreuungsvereine beraten lassen und die Broschüre „Ratgeber für Bevollmächtigte“ kostenfrei erhalten (siehe Anhang „Weitere Broschüren rund ums Betreuungsrecht“.)

Betreuungsvereine informieren auf öffentlichen Veranstaltungen über das Betreuungsrecht und die Möglichkeiten der Vorsorge. Die Beratung durch Betreuungsvereine ist kostenfrei. Die Anschriften der Betreuungsvereine finden Sie im Adressenteil.

■ Wo kann eine Vollmacht aufbewahrt und registriert werden?

Da der Bevollmächtigte sich durch das Original der Vollmacht oder eine notarielle Ausfertigung dieser Urkunde ausweisen muss, kommt der Aufbewahrung eine große Bedeutung zu. Eine sicher aufbewahrte Vollmacht schützt vor Missbrauch, eine unauffindbare Vollmacht kann indes nicht eingesetzt werden, z. B. wenn sie in einem Bankschließfach liegt. Es empfiehlt sich daher, die Vollmacht für den Bevollmächtigten jederzeit zugänglich aufzubewahren.

Wichtig ist, dass auch die bevollmächtigte Person weiß, wo sich das Original befindet, damit es im Bedarfsfall vorgelegt werden kann. Sollten Sie Notfalladressen

bei sich tragen, könnte hier ein Hinweis auf eine Bevollmächtigung sinnvoll sein. Der Vorsorgeausweis auf der letzten Seite dieser Broschüre bietet Ihnen die Möglichkeit, den Hinweis auf erteilte Vollmachten und weitere Vorsorgemaßnahmen stets bei sich zu führen.

Die Bundesnotarkammer hat ein zentrales Register für Vorsorgeverfügungen eingerichtet. Aus diesem Register kann ein Gericht von Ihrer Vorsorgeverfügung erfahren. Dadurch kann die Bestellung eines Betreuers vermieden werden. Jede Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung, also nicht nur eine notariell beglaubigte oder beurkundete, kann bei dem zentralen Register gegen eine einmalige Gebühr registriert werden. Das erforderliche Anmeldeformular kann bei der Bundesnotarkammer angefordert werden (siehe Adressenteil). Eine Registrierung über das Internet ist ebenfalls möglich (www.vorsorgeregister.de). Hinweise zu den Kosten finden Sie im Anhang unter „Kosten“.

Bei einer notariell beurkundeten Vollmacht kann der Notar bei Verlust eine neue Ausfertigung ausstellen, wenn Sie dies dem Notar gestattet haben.



■ Wie ist das Rechtsverhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem?

Die Vollmacht gilt im *Außenverhältnis*. Sie beschreibt, was der Bevollmächtigte mit Rechtswirkung für den Vollmachtgeber gegenüber Dritten regeln kann. Durch die Erteilung einer Vollmacht entsteht jedoch auch im *Innenverhältnis* zwischen dem Vollmachtgeber und dem Bevollmächtigten eine Rechtsbeziehung. Diese ist zwar durch gesetzliche Vorschriften im BGB geregelt, Vollmachtgeber und Bevollmächtigter sollten aber außerhalb der Vollmacht, also in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung, wichtige Fragen, auch abweichend von den gesetzlichen Regelungen, individuell gestalten.

Im Innenverhältnis bzw. in der Vereinbarung kann z. B. geregelt werden, in welcher Situation der Bevollmächtigte von der Vollmacht Gebrauch machen soll. Wenn mehrere Personen bevollmächtigt werden, kann im Innenverhältnis festgelegt werden, wer in welchen Situationen handeln darf oder es kann bestimmt werden, welche Fragen zwischen den Bevollmächtigten zu besprechen sind.

Sinnvoll kann es auch sein, eine Regelung zu vereinbaren, ob und wie der Bevollmächtigte seine Aufwendungen

ersetzt bekommt oder ob er eine Vergütung erhält. Zur eigenen Sicherheit sollte der Bevollmächtigte über die Verwaltung von Geld oder Vermögen Buch führen. Die betreffenden Modalitäten können vereinbart werden.

Schon bei fahrlässiger Verletzung seiner Pflichten haftet der Bevollmächtigte gegenüber dem Vollmachtgeber für jeden Schaden. Da dies eine sehr weitgehende Haftung ist, sollte bedacht werden, ob die Haftung gegenüber dem Vollmachtgeber im Innenverhältnis auf Vorsatz und grob fahrlässiges Handeln beschränkt wird.

In der Vereinbarung zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem können auch die folgenden oder weitere Wünsche und Hinweise für die Lebensführung des Vollmachtgebers festgelegt werden:

- Welche Gewohnheiten des Vollmachtgebers sollen beibehalten werden (z. B. Reisen, Geschenke an Angehörige, Einladungen zu Festen)?
- Welche Wünsche bestehen in Bezug auf Fragen zur Gesundheit?
- Im Falle einer eventuell später notwendigen Pflege: Möchte der Vollmachtgeber in der häuslichen Umgebung gepflegt werden oder in eine Einrichtung ziehen? Welche Einrichtung kommt ggf. dafür in Betracht?



- Darf der Bevollmächtigte Schenkungen und Spenden an Personen oder Institutionen vornehmen?
- Welche Wünsche bestehen im Hinblick auf die Bestattung?

Für eine solche Vereinbarung außerhalb der Vollmacht gibt es keine Formvorschriften, sie sollte aber schriftlich erfolgen und von Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem unterzeichnet sein.

■ Wer kann einen Bevollmächtigten kontrollieren?

Ein Bevollmächtigter unterliegt grundsätzlich keiner institutionellen Aufsicht. Wenn der Vorsorgefall eintritt, ist aber auch der Vollmachtgeber nicht mehr in der Lage, den Bevollmächtigten zu kontrollieren.

Eine umfassende Bevollmächtigung sollte daher keineswegs „so nebenbei“ erfolgen. Die Erteilung einer Vollmacht setzt großes Vertrauen in den Bevollmächtigten voraus.

Wird das Vertrauensverhältnis, das zum Zeitpunkt der Vollmachtserteilung noch existierte, im Laufe der Zeit erschüttert, kann der Vollmachtgeber, solange er geschäftsfähig ist, jederzeit die Vollmacht widerrufen. Ist dies nicht mehr der Fall, hat der Vollmachtgeber selbst keine

Kontrolle über den Bevollmächtigten. Wenn seitens Dritter der Verdacht entstanden ist, dass ein Bevollmächtigter seine Vollmacht missbraucht und z. B. nach eigenen Interessen handelt, kann das Betreuungsgericht, wenn es davon erfährt, einen „Kontrollbetreuer“ bestellen. Dieser macht dann die Rechte des Vollmachtgebers gegenüber seinem Bevollmächtigten geltend (§ 1896 Abs. 3 BGB). Bei Missbrauch kann das Gericht den Kontrollbetreuer ermächtigen, die Vollmacht zu widerrufen.

Eine Vollmacht, bei der nur zwei Bevollmächtigte gemeinsam handeln dürfen, bietet zwar eine gewisse Sicherheit gegen Missbrauch, birgt aber das Risiko, dass bei Ausfall eines Bevollmächtigten der andere nicht handeln kann.

Es empfiehlt sich, bei schwierigen Sachverhalten und Unsicherheiten in Bezug auf die Auswahl der Bevollmächtigten vorher eine Beratung in Anspruch zu nehmen.



■ Was muss der Vollmachtgeber bei der Vollmacht außerdem beachten?

Wählen Sie eindeutige Formulierungen in Bezug auf den Umfang der Vollmacht und in Bezug auf die bevollmächtigte Person. So schützen Sie zugleich sich und die Person Ihres Vertrauens vor Zweifeln und Missverständnissen.

Da die Vollmacht grundsätzlich unbefristet gültig ist, sollten Sie von Zeit zu Zeit prüfen, ob sie noch Ihrem Wunsch und Willen entspricht. Das gilt auch für die Handlungsanweisungen an den Bevollmächtigten. Lassen Sie sich gegebenenfalls durch einen Notar, Rechtsanwalt, die öffentliche Rechtsauskunft, der Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht oder bei den Betreuungsvereinen beraten.

■ Vorschlag für eine umfassende Vollmacht

Auf den folgenden Seiten stellen wir Ihnen einen Text als Beispiel für eine umfassende Vorsorgevollmacht vor. Das Muster enthält nicht die Befreiung vom Verbot des Insichgeschäfts (§ 181 BGB). Darunter versteht man das Verbot, dass der Bevollmächtigte Geschäfte zwischen dem Vollmachtgeber und sich selbst oder zwischen dem Vollmachtgeber und einer anderen ebenfalls von ihm vertretenen Person abschließt. Bevor Sie eine solche Befreiung erteilen, sollten Sie wegen der damit verbundenen Gefahren einer Interessenkollision und der „Selbstbedienung“ den fachlichen Rat eines Notars oder eines Rechtsanwaltes einholen.



Mit dem vorgeschlagenen Vollmachtstext wird der Bevollmächtigte befugt, Untervollmachten zu erteilen. Dies kann in der Praxis sinnvoll sein, wenn z. B. einem Anwalt ein Mandat erteilt oder ein Steuerberater beauftragt wird.

Das Textbeispiel können Sie ergänzt um Ihre persönlichen Angaben abschreiben oder aus dem Internet herunterladen (www.hamburg.de/betreuungsrecht). Wenn Sie Veränderungen vornehmen wollen, insbesondere wenn Sie Textteile weglassen oder hinzufügen wollen, sollten Sie sich wegen möglicher rechtlicher Auswirkungen vorher beraten lassen. Sie finden ein fertiges Formular für eine Vorsorgevollmacht dieser Broschüre beigelegt.

Sofern Sie eine Patientenverfügung verfasst haben, sollten Sie in der Vollmacht hierauf hinweisen.

Möchten Sie sich als Ehe- oder Lebenspartner gegenseitig bevollmächtigen, sollten Sie dies in getrennten Vollmachten tun. Es kann auch sinnvoll sein, zugleich eine Vertrauensperson der nächstjüngeren Generation zu bevollmächtigen.

Sollten Sie mehrere Personen als Bevollmächtigte einsetzen, sollte in der Vollmacht deutlich gemacht werden, ob diese Personen einzeln oder nur gemeinsam handlungsbefugt sind.



■ Textbeispiel einer Vorsorgevollmacht

Klara Mustermann
Beispielsweg 1
20000 Hamburg

Vorsorgevollmacht

Hiermit erteile ich, Klara Mustermann, geb. am 10.10.1940, meinem Sohn Herrn Ernst Mustermann, geb. am 01.01.1960 in Hamburg, wohnhaft: Ort, Straße, Telefon

Vollmacht

mich in allen Angelegenheiten vollen Umfanges zu vertreten, in denen eine Vertretung rechtlich zulässig ist.

Diese Vollmacht ist in vollem Umfang sofort wirksam. Sie bleibt auch im Falle einer etwaigen Geschäftsunfähigkeit wirksam. Diese Vollmacht soll durch meinen Tod nicht erlöschen.

Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf alle Angelegenheiten der Personensorge, insbesondere der Gesundheitssorge. Ich entbinde alle Ärzte und Pflegepersonen gegenüber dem Bevollmächtigten von ihrer Schweigepflicht. Der Bevollmächtigte darf für mich auch in Untersuchungen meines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe einwilligen, die Einwilligung in diese Maßnahme widerrufen oder für mich ablehnen. Dies gilt auch für besonders risikoreiche Eingriffe, bei denen die Gefahr besteht, dass ich dadurch sterbe oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleide. Die Einwilligung in solche Maßnahmen, deren Widerruf oder ihre Ablehnung bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn der Bevollmächtigte und der behandelnde Arzt sich nicht einig sind, ob die Maßnahme oder ihre Ablehnung meinem Willen entspricht. (§1904 BGB).



Der Bevollmächtigte ist ebenfalls berechtigt, meinen Aufenthalt zu bestimmen und insbesondere auch über eine notwendig werdende Einweisung bzw. dauernde oder zeitweise Unterbringung in einem Krankenhaus oder in einem Pflegeheim mit Freiheitsentziehung zu entscheiden. Er ist ebenfalls befugt in unterbringungsähnliche Maßnahmen, wie z.B. das Anbringen von Bettgittern bzw. Bauchgurten oder die medikamentöse Ruhigstellung, sowie in ärztliche Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Unterbringung einzuwilligen. Für die Einwilligung in diese Maßnahmen, die in § 1906 BGB geregelt sind, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen.

Mir ist bewusst, dass diese Vollmacht umfassend und generell ist. Ich kann dem Bevollmächtigten jedoch im Innenverhältnis konkrete Weisungen erteilen.

Wenn ich die Vollmacht widerrufe, muss mir der Bevollmächtigte das Original dieser Vollmacht zurückgeben.

Der Bevollmächtigte darf Untervollmachten erteilen und widerrufen.

Sollte trotz dieser Vollmacht die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung erforderlich sein, wünsche ich, dass der Bevollmächtigte als rechtlicher Betreuer eingesetzt wird.

.....
Datum, Unterschrift der Vollmachtgeberin/des Vollmachtgebers



Die Betreuungsverfügung

■ Was ist eine Betreuungsverfügung?

Wenn Sie niemanden kennen, dem Sie eine Vollmacht erteilen wollen, oder wenn Sie eine gerichtliche Kontrolle über Ihre zu regelnden Angelegenheiten vorziehen, dann können Sie eine Betreuungsverfügung errichten.

Ihre Betreuungsverfügung dient als Grundlage für einen gerichtlichen Beschluss, falls die Bestellung eines Betreuers für Sie erforderlich werden sollte. Sie richtet sich an das zuständige Amtsgericht, in dessen Bezirk Sie wohnen oder sich gewöhnlich aufhalten. Eine vorzeitige Zusendung Ihrer Betreuungsverfügung an das Gericht ist in Hamburg jedoch nicht möglich. Sie können die Betreuungsverfügung aber beim zentralen Register der Bundesnotarkammer registrieren lassen (s. Adressenteil und Kostenhinweise). Die Betreuungsverfügung muss im Bedarfsfall verfügbar sein, damit sie dem Betreuungsgericht geleitet werden kann.

■ Welchen Einfluss können Sie mit einer Betreuungsverfügung ausüben?

Eine Betreuungsverfügung ist keine Vollmacht und berechtigt nicht zum rechtsgültigen Handeln. Sie dient



unter anderem als Grundlage für die gerichtliche Entscheidung bei der Auswahl des Betreuers. Erst nach der Bestellung durch das Gericht kann der Betreuer für Sie wirksam handeln.

Wenn Sie keine Person benennen können, die für Sie zum Betreuer bestellt werden soll, können Sie zumindest einen Hinweis darauf geben, in welchem sozialen Umfeld (z. B. Hausgemeinschaft, soziale Verbände, Kirchengemeinde) man sich nach einem geeigneten Betreuer für Sie erkundigen soll. Sie haben auch die Möglichkeit, dem künftigen Betreuer konkrete Vorstellungen und Wünsche an die Hand zu geben.

■ Vorschlag für eine Betreuungsverfügung

Auf den folgenden Seiten stellen wir Ihnen einen Text als Beispiel für eine Be-



treuungsverfügung vor. Den Text können Sie verändern oder ergänzen. Sie können die Betreuungsverfügung ganz individuell

auf Ihre Wünsche und Verhältnisse ausrichten. Sie können in ihr sehr konkrete Vorstellungen und Wünsche äußern.

■ Textbeispiel einer Betreuungsverfügung

Klara Mustermann
Beispielsweg 1
20000 Hamburg

Für den Fall, dass für mich eine gesetzliche Vertretung (Betreuung) eingerichtet werden muss, möchte ich, dass mein Sohn,

Herr Ernst Mustermann, geboren am 01.01.1960 in Hamburg,
wohnhaft: Straße, Ort, Telefon

diese Aufgabe übernimmt.

Für die Betreuung habe ich folgende Vorstellungen und Wünsche:

.....
.....
.....

(Ggf.: Ich möchte, dass mein in meiner Patientenverfügung geäußerter Wille konsequent beachtet wird.)

.....

Datum, Unterschrift der Verfasserin/des Verfassers



Die Patientenverfügung

■ Was ist eine Patientenverfügung?

Viele Menschen möchten Vorsorge auch für den Fall treffen, dass sie nicht mehr selbst über ärztliche Behandlungsmaßnahmen oder auch deren Abbruch entscheiden können. Sie möchten, unabhängig von Art und Stadium ihrer Erkrankung, selbst über ihr Leben bestimmen, auch wenn sie nicht mehr entscheidungsfähig sind und bringen ihren Willen deshalb vorab in einer Patientenverfügung zum Ausdruck.

Patientenverfügungen haben sich in der Praxis seit vielen Jahren bewährt und haben in der Rechtsprechung Anerkennung gefunden. Seit dem 1. September 2009 sind sie im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) auch gesetzlich geregelt. Dort ist in § 1901a Absatz 1 beschrieben, wie eine Patientenverfügung aussehen muss, damit sie verbindlich ist. Eine Patientenverfügung muss

- von einem einwilligungsfähigen Volljährigen verfasst worden sein,
- in schriftlicher Form vorliegen und
- eine Entscheidung über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in eine bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahme enthalten.



Mit den folgenden Hinweisen informieren wir Sie darüber, was Sie bei der Abfassung einer Patientenverfügung beachten sollten und wie Sie sicherstellen können, dass diese im Ernstfall beachtet wird.

■ Wozu dient eine Patientenverfügung?

Solange Sie als Patient einwilligungsfähig sind, entscheiden Sie selbst nach Aufklärung und Beratung durch den Arzt über alle Sie betreffenden ärztlichen Maßnahmen. Ohne Ihre Zustimmung darf ein Arzt – abgesehen von Notfällen – Maßnahmen wie z. B. Operationen oder bestimmte Untersuchungen nicht durchführen.

Mit einer Patientenverfügung treffen Sie Vorsorge für den Fall, dass Sie nicht mehr entscheidungsfähig sind oder sich selbst nicht mehr äußern können. Sie legen damit im Voraus fest, welchen ärztlichen Maßnahmen Sie in bestimm-



ten Situationen zustimmen bzw. welche Sie ablehnen. Auf diese Weise nehmen Sie trotz späterer Entscheidungsunfähigkeit Einfluss auf die ärztliche Behandlung und können damit ihr Selbstbestimmungsrecht wahrnehmen.

Die Patientenverfügung richtet sich an Ihre behandelnden Ärzte und an Ihren Betreuer bzw. Bevollmächtigten. Medizinische Maßnahmen sollen anhand des in Ihrer Patientenverfügung niedergelegten Willens durchgeführt werden.

Haben Sie keine Patientenverfügung verfasst oder erfasst die Patientenverfügung nicht den aktuell zu entscheidenden Sachverhalt, hat es ein Betreuer oder Bevollmächtigter schwerer. Er muss dann Ihren mutmaßlichen Willen feststellen. Der Betreuer oder Bevollmächtigte muss ermitteln, wie Sie sich in der Situation entscheiden würden, wenn Sie Ihren Willen noch selbst kundtun könnten. Dies kann sehr schwierig sein, wenn Sie in der Vergangenheit niemals schriftlich oder auch nur mündlich, z. B. gegenüber Angehörigen, Ihre Vorstellungen für eine medizinische Behandlung, insbesondere in der letzten Lebensphase, geäußert haben.

Verlieren Sie Ihre Entscheidungsfähigkeit, kann mit Hilfe der Patientenverfü-

gung Ihr Wille hinsichtlich einer in Betracht kommenden ärztlichen Maßnahme festgestellt bzw. darauf geschlossen und in Ihrem Sinne gehandelt werden.

■ Welche Form muss meine Patientenverfügung haben?

Eine Patientenverfügung muss immer schriftlich abgefasst sein, d.h. dass der Text von Ihnen eigenhändig unterschrieben sein muss. Wegen der zum Teil weitreichenden Folgen der in einer Patientenverfügung getroffenen Festlegungen für Gesundheit und Leben hat der Gesetzgeber die Schriftform für erforderlich gehalten. Dies dient auch dem Ziel, die Betroffenen vor übereilten oder unüberlegten Festlegungen zu schützen. Mit einer schriftlichen Verfügung ist Ihr Wille auch leichter nachweisbar und bietet eine bessere Gewähr dafür, dass er auch beachtet wird.

Die Beurkundung oder Beglaubigung durch einen Notar ist möglich, jedoch nicht erforderlich.



Da die Patientenverfügung im Ernstfall schnell den behandelnden Ärzten zugänglich sein muss, empfiehlt sich auch hier ein Hinweis im persönlichen Vorsorgeausweis.



Die Patientenverfügung

Sie können Ihre Patientenverfügung jederzeit formlos, also auch mündlich, widerrufen. Hierfür ist die Schriftform nicht erforderlich. Wenn Sie Ihre Patientenverfügung widerrufen, sollten Sie die „alte“ Verfügung vernichten und ggf. Ihren Betreuer oder Bevollmächtigten darüber informieren.

■ Muss meine Patientenverfügung beachtet werden?

In einer schriftlichen Patientenverfügung niedergelegte Festlegungen für ärztliche Maßnahmen sind verbindlich, wenn daraus der Wille des Patienten für eine konkrete Behandlungssituation eindeutig und sicher festgestellt werden kann. Der behandelnde Arzt und der Bevollmächtigte müssen eine solche Patientenverfügung beachten.

In einer Notfallsituation ist allerdings unverzügliches ärztliches Handeln geboten. Dem herbeigerufenen Notarzt – der häufig nicht Ihr behandelnder Arzt ist – verbleibt meist keine Zeit, nach einer Patientenverfügung zu fragen oder diese zu prüfen.

Es ist ratsam, Ihre behandelnden Ärzte über Ihre Patientenverfügung zu informieren und deren Inhalt mit ihnen zu besprechen.

Eine Patientenverfügung ist umso hilfreicher für Ärzte und Angehörige, je konkreter und krankheitsbezogener sie formuliert wird. Deshalb ist es empfehlenswert, eine einmal niedergelegte Patientenverfügung regelmäßig zu überprüfen und den Willen ggf. durch erneute Unterschrift zu bestätigen (s. Textbeispiel für eine Patientenverfügung). Rechtlich vorgeschrieben ist eine solche Aktualisierung jedoch nicht. So kann man aber auch im eigenen Interesse überprüfen, ob die einmal festgelegten Behandlungswünsche noch gelten sollen oder vielleicht abgeändert werden müssen. Wenn sich der behandelnde Arzt und der Bevollmächtigte nicht einig sind, ob die Maßnahme oder ihre Ablehnung Ihrem Willen entspricht, bedarf es einer Genehmigung des Betreuungsgesichtes.

■ Wer setzt meinen Willen durch?

Eine Patientenverfügung dokumentiert Ihren Willen, wenn Sie selbst nicht in der Lage sind, über bestimmte ärztliche Maßnahmen zu entscheiden. Jedoch sollte sichergestellt sein, dass dieser Wille im Zweifel auch von jemandem zur Geltung gebracht werden kann, der Sie – als Bevollmächtigter – rechtlich vertreten darf. Deshalb empfiehlt es sich, die Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht oder zumindest mit



einer Betreuungsverfügung zu kombinieren.

Wenn Sie niemandem eine Vollmacht erteilt haben, wird bei Bedarf das Betreuungsgericht für Sie einen Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitsfürsorge bestellen. Auch dieser ist gehalten, bei den für Sie zu treffenden Entscheidungen Ihren Willen zu beachten, wie er sich aus der Patientenverfügung ergibt.

■ Was muss ich noch über Patientenverfügungen wissen?

Die Entscheidung, ob Sie eine Patientenverfügung verfassen oder nicht, steht Ihnen völlig frei. Es besteht keinerlei Verpflichtung, eine solche Verfügung zu erstellen (§ 1901a Absatz 4 BGB). Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf deshalb auch nicht zur Bedingung eines Vertragschlusses gemacht werden. Wenn Sie etwa in eine Altenwohnanlage ziehen möchten, darf der Träger nicht von Ihnen verlangen, eine Patientenverfügung zu verfassen oder vorzulegen.

Wenn Sie bereits eine Patientenverfügung verfasst haben, so ist diese in jedem Fall zu berücksichtigen. Entspricht sie nicht den gesetzlichen Voraussetzungen, ist sie zur Ermittlung

Ihres mutmaßlichen Willens heranzuziehen.

■ Wie formuliere ich eine schriftliche Patientenverfügung?

Für die Abfassung einer Patientenverfügung gibt es keine Vorgaben für bestimmte Formulierungen. Auch die **Hinweise** und das **Textbeispiel** für eine Patientenverfügung in dieser Broschüre sollen lediglich Anhaltspunkte dafür liefern, wie Sie Ihren Willen und Ihre Wertvorstellungen so formulieren können, dass Arzt und Betreuer bzw. Bevollmächtigter in die Lage versetzt werden, Entscheidungen in Ihrem Sinne zu treffen.

Bei der Abfassung einer Patientenverfügung sollten Sie sich aber an den folgenden Hinweisen orientieren:

- Es kann hilfreich für das Verstehen Ihres Willens sein, wenn Sie Ihre Grundeinstellungen zu Fragen von Leben und Sterben darlegen.
- Vermeiden Sie unscharfe Formulierungen wie z. B. „Ich will keine Apparatedizin“.
- Bemühen Sie sich, in eigenen Worten Ihre Wünsche und Vorstellungen zu formulieren, z. B. eine bereits bestehende Krankheit zu benennen und in Betracht kom-



Die Patientenverfügung

mende ärztliche Maßnahmen aufzuführen oder auszuschließen.

- Die Bundesärztekammer rät, bei bereits bestehenden Erkrankungen mit absehbaren Folgen Ihren Hausarzt zu Rate zu ziehen, bevor Sie Ihre Patientenverfügung schriftlich niederlegen oder ändern. Er wird Ihnen helfen, Ihre Wünsche möglichst konkret zu formulieren. Der Arzt sollte in jedem Fall zur Beratung aufgesucht werden!
- Formulieren Sie positiv Wünsche an die medizinische Behandlung und Pflege, so z. B. Maßnahmen zur Linderung von Schmerzen durch palliativmedizinische Maßnahmen oder Wünsche in Bezug auf die Sterbebegleitung.
- Sollten Sie neben der Patientenverfügung auch eine Organspendeerklärung abgegeben haben, empfiehlt die Bundesärztekammer mögliche Konflikte, die sich aus dem Verhältnis zwischen vorsorglichen Willenserklärungen und

Organspendeerkklärungen ergeben können, durch entsprechende Formulierungen in der Patientenverfügung zu vermeiden (siehe Textbausteine im Textbeispiel).

Das im Folgenden vorgestellte Muster ist ein Beispiel für eine Patientenverfügung und sollte auf Ihre Situation angepasst werden. Das Textbeispiel ist mit der Ärztekammer Hamburg abgestimmt.



■ Mögliche Textbausteine einer Patientenverfügung

Patientenverfügung (§ 1901a Absatz 1 BGB)

Ich,, geb. am, wohnhaft in verfüge schon heute für den Fall, dass ich meinen Willen nicht mehr bilden oder verständlich mitteilen kann, bezüglich meiner medizinischen Versorgung und Behandlung folgendes:

Ich möchte in Würde sterben und bitte meine Angehörigen, Ärzte und Pfleger mir dabei beizustehen.

Hinweis: Bei den nun folgenden Beschreibungen handelt es sich nur um eine beispielhafte Aufzählung von Lebenssituationen, für die Sie Regelungen in Ihrer Patientenverfügung treffen können. Weitere sind denkbar, insbesondere wenn bereits eine Erkrankung vorliegt. In Ihrer Patientenverfügung müssen Sie die Situationen aufnehmen, für die Ihre Verfügung gelten soll.

Für den Fall, dass

- ich mich nach ärztlicher Prognose aller Wahrscheinlichkeit im unabwendbaren unmittelbaren Sterbeprozess befinde,
- ich mich im Endstadium einer unheilbaren, tödlich verlaufenden Krankheit befinde, selbst wenn mein Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist,
- zwei Fachärzte unabhängig voneinander bestätigt haben, dass aufgrund einer Gehirnschädigung (bspw. Wachkoma, irreversible Bewusstlosigkeit, Schädelhirntrauma) meine Fähigkeit, Einsicht zu gewinnen, Entscheidungen zu treffen und mit anderen Menschen in Kontakt zu treten, aller Wahrscheinlichkeit nach unwiederbringlich erloschen ist, selbst wenn mein Todeszeitpunkt noch nicht absehbar ist, (wobei mir bewusst ist, dass die Möglichkeit, dass ich aus diesem Zustand erwachen werde, nie gänzlich auszuschließen ist),
- ich infolge einer Demenzerkrankung bzw. eines bereits weit fortgeschrittenen Abbaus meiner geistigen Funktionen Nahrung oder Flüssigkeit nicht mehr selbst oder aber mit Hilfe Dritter, sondern nur noch in Form einer künstlichen Ernährung zu mir nehmen kann,



Die Patientenverfügung

bestimme ich, dass

- mir keine lebenserhaltenden oder -verlängernden Medikamente verabreicht werden. Die Gabe von Medikamenten zur Linderung von Schmerzen und Beschwerden verlange ich auch dann, wenn diese unter Umständen meine Lebenszeit verkürzen,
- keine Wiederbelebensmaßnahmen eingeleitet werden,
- ich nicht künstlich beatmet werde, ich verlange aber in diesem Fall Medikamente zur Linderung der Luftnot zu erhalten und zwar auch, wenn diese meine Lebenszeit verkürzen,
- ich keine künstliche Ernährung erhalte.

Für den Fall, dass in der von mir beschriebenen Lebens- und Behandlungssituation eine der vorgenannten Maßnahmen bereits eingeleitet worden sein sollte, widerrufe ich hiermit meine Einwilligung in die Aufrechterhaltung dieser Maßnahme und verlange deren Einstellung.

Hinweis: Bei diesen ärztlichen Maßnahmen handelt sich nur um eine beispielhafte Aufzählung. Sie können weitere oder andere ärztliche Maßnahmen in Ihre Verfügung einbeziehen, wie bspw. Dialyse oder Bluttransfusion. Sie sollten genau prüfen, auf welche ärztlichen Maßnahmen Sie persönlich in bestimmten Lebenssituationen verzichten und welche ärztliche Maßnahmen Sie in Anspruch nehmen möchten.

Ich möchte in jedem Fall eine fachgerechte Körperpflege, Pflege der Mund- und Schleimhäute sowie Zuwendung und eine menschenwürdige Unterbringung. Insbesondere verlange ich, dass mir bei Schmerzen, Erstickungsängsten und Atemnot, Übelkeit, Angst sowie anderen qualvollen Zuständen und belastenden Symptomen Medikamente verabreicht werden, die mich von Schmerzen und größeren Belastungen befreien, selbst wenn dadurch mein Tod voraussichtlich früher eintreten wird.

Hinweis zur Organspende: Die Durchführung einer Organspende erfordert häufig kurzfristig medizinische Maßnahmen, die im Widerspruch zu dem Inhalt Ihrer Patientenverfügung stehen können. Es empfiehlt



sich daher, in Ihre Patientenverfügung eine Erklärung aufzunehmen, wie zu verfahren ist, falls eine Situation auftritt, in der Sie als Organspender in Betracht kommen.

Für den Fall, dass ich bei einem sich abzeichnenden Hirntod als Organspender in Betracht komme, bestimme ich ergänzend folgendes:

Ich stimme einer Entnahme meiner Organe nach meinem Tod zu Transplantationszwecken zu. Es ist mir bewusst, dass Organe nur nach Feststellung des Hirntods bei aufrechterhaltenem Kreislauf entnommen werden können und dafür ärztliche Maßnahmen erforderlich werden, die ich in meiner Patientenverfügung grundsätzlich ausgeschlossen habe. Deshalb gestatte ich ausnahmsweise für den Fall, dass bei mir eine Organspende medizinisch infrage kommt, die kurzfristige (Stunden bis höchstens wenige Tage umfassende) Durchführung intensivmedizinischer Maßnahmen zur Bestimmung des Hirntods nach den Richtlinien der Bundesärztekammer und zur anschließenden Entnahme der Organe.

gegebenenfalls ergänzend

Dieses gilt auch, wenn der Hirntod nach Einschätzung der Ärzte bei mir zwar noch nicht eingetreten ist, aber er aller Voraussicht nach in wenigen Tagen eintreten wird.

oder

Ich lehne eine Entnahme meiner Organe zu Transplantationszwecken ab.

Ich gebe diese Erklärung nach sorgfältiger Überlegung und in der vollen Verantwortung für mich selbst ab. Die Bedeutung und Tragweite meiner Erklärung ist mir bewusst, insbesondere ist mir bekannt, dass diese Verfügung meine Ärzte, Betreuer oder Bevollmächtigte bindet. Mir ist auch klar, dass meine Entscheidung in einer der o.g. Lebens- und Behandlungssituationen die benannten ärztlichen Maßnahmen abzulehnen, dazu führen kann, dass meine Lebenszeit verkürzt wird.



Die Patientenverfügung

Mein Hausarzt(Name, Anschrift) hat mich am (Datum) über die Bedeutung und Folgen meiner Entscheidung, in der von mir beschriebenen Lebens- und Behandlungssituation auf die oben benannten ärztlichen Maßnahmen zu verzichten, aufgeklärt.

Hinweis: Ein ärztliches Beratungsgespräch ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, wird aber empfohlen, insbesondere um sicherzustellen, dass man die Bedeutung und Tragweite der Verfügung richtig erfasst.

Diese Verfügung bitte ich, meinen behandelnden Ärzten zugänglich zu machen.

.....
Datum

.....
Unterschrift

Mein Arzt (Name, Anschrift) ist berechtigt, folgenden Personen Auskunft über meinen gesundheitlichen Zustand zu geben und ist insoweit von der Schweigepflicht entbunden:

Name

Anschrift

(ggf.: Folgende Person hat von mir eine gesonderte Vorsorgevollmacht erhalten, die auch die Umsetzung dieser Patientenverfügung erfasst:

Name Anschrift)

.....
Datum

.....
Unterschrift



Im Folgenden bestätige ich mit meiner Unterschrift, dass ich den Inhalt meiner Patientenverfügung überprüft habe und sich mein Wille nicht verändert hat:

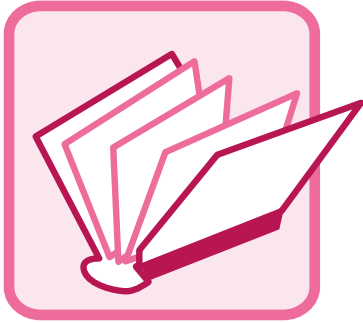
Datum

Unterschrift

Hinweis: Eine regelmäßige Aktualisierung ist gesetzlich nicht erforderlich, sie empfiehlt sich aber, damit später keine Zweifel auftreten, ob die Patientenverfügung noch gelten soll oder nicht. Aus demselben Grund sollte eine Patientenverfügung, die nicht mehr gelten soll, vernichtet werden.



Adressen



Auskünfte erteilen Ihnen:

- **Hamburgische Notarkammer**
Gustav-Mahler-Platz 1
20354 Hamburg
Telefon: 040/34 49 87
- **Hanseatische
Rechtsanwaltskammer**
Bleichenbrücke 9
20354 Hamburg
Telefon: 040/35 74 41 – 0
- **ÖRA – Öffentliche Rechtsauskunft-
und Vergleichsstelle der Freien und
Hansestadt Hamburg**
Dammtorstraße 14
20354 Hamburg
Telefon: 040/428 43 – 3071
oder – 3072
www.hamburg.de/oera

- **Ärztekammer Hamburg**
Weidestraße 122 b
22083 Hamburg
Telefon: 040/20 22 99 – 0
- **Ärztekammer Hamburg
Patientenberatung der Ärztekammer
Hamburg und der Kassenärztlichen
Vereinigung Hamburg**
Weidestraße 122 b
22083 Hamburg
Telefon: 040/20 22 99 – 0

Registrierung von Vollmachten und Betreuungsverfügungen

- **Bundesnotarkammer**
Zentrales Vorsorgeregister
Postfach 080151
10001 Berlin
Internet: www.vorsorgeregister.de
Info-Hotline:
0800/35 50 500



Betreuungsgerichte

■ **Amtsgericht Hamburg**

Betreuungsgericht
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg
Telefon: 040/428 43–11 (Zentrale)

■ **Amtsgericht Hamburg-Barmbek**

Betreuungsgericht
Spohrstraße 6
22083 Hamburg
Telefon: 040/428 63–0 (Zentrale)

■ **Amtsgericht Hamburg-St. Georg**

Betreuungsgericht
Lübeckertordamm 4
20099 Hamburg
Telefon: 040/428 28–0 (Zentrale)

■ **Amtsgericht Hamburg-Wandsbek**

Betreuungsgericht
Schädlerstraße 28
22041 Hamburg
Telefon: 040/428 81–0 (Zentrale)

■ **Amtsgericht Hamburg-Harburg**

Betreuungsgericht
Buxtehuder Straße 9
21073 Hamburg
Telefon: 040/428 71–0 (Zentrale)

■ **Amtsgericht Hamburg-Bergedorf**

Betreuungsgericht
Ernst-Mantius-Straße 8
21029 Hamburg
Telefon: 040/428 91–0 (Zentrale)

■ **Amtsgericht Hamburg-Altona**

Betreuungsgericht
Max-Brauer-Allee 91
22765 Hamburg
Telefon: 040/428 11–01 (Zentrale)

■ **Amtsgericht Hamburg-Blankenese**

Betreuungsgericht
Dormienstraße 7
22587 Hamburg
Telefon: 040/428 11–01 (Zentrale)



Betreuungsstelle Hamburg

Die Betreuungsstelle Hamburg ist örtliche Betreuungsbehörde im Sinne des Betreuungsgesetzes und gehört organisatorisch zum Bezirksamt Altona. Die Betreuungsstelle Hamburg bietet ein zentrales Angebot für Vollmachtgeber und Bevollmächtigte an.

- Beratungsstelle für rechtliche Betreuung und Vorsorgevollmacht
Winterhuder Weg 31
22085 Hamburg
Tel. 040/ 428 63-6070
E-Mail: beratungrechtlichebetreuung@altona.hamburg.de

Betreuungsvereine

Bezirk Altona

- Diakonieverein Vormundschaften und Betreuungen e.V.
Mühlenberger Weg 57
22587 Hamburg
Telefon: 040/87 97 16 – 26
www.diakonieverein-hh.de

Bezirk Bergedorf

- Betreuungsverein Bergedorf e.V.
Ernst-Mantius-Straße 5
21029 Hamburg
Telefon: 040/7 21 33 20
www.betreuungsverein-bergedorf.de

Bezirk Eimsbüttel

- Insel e.V.
Betreuungsverein für Eimsbüttel
Heußweg 25
20255 Hamburg
Telefon: 040/4 20 02 26
www.insel-ev.de
Online-Beratung unter:
www.insel-ev.de/onlineberatung

Bezirk Hamburg-Mitte

- ZukunftsWerkstatt Generationen e.V.
Betreuungsverein Wandsbek & Hamburg Mitte
Postadresse: Papenstraße 27
Besucheradresse: Papenstraße 23
22089 Hamburg
Telefon: 040/20 11 11
www.zukunftswerkstatt-generationen.de



Bezirk Hamburg-Nord

- Betreuungsverein Hamburg-Nord e.V.
Wohldorfer Straße 9
22081 Hamburg
Telefon: 040/27 28 – 77 bis 80
www.bhn-ev.de

Bezirk Harburg

- Insel e.V.
Betreuungsverein für Harburg
und Wilhelmsburg
Deichhausweg 2
21073 Hamburg
Telefon: 040/32 87 39 24
www.insel-ev.de
Online-Beratung unter:
www.insel-ev.de/onlineberatung

Bezirk Wandsbek

- ZukunftsWerkstatt Generationen e.V.
Betreuungsverein Wandsbek & H
amburg Mitte
Postadresse: Papenstraße 27
Besucheradresse: Papenstraße 23
22089 Hamburg
Telefon: 040/20 11 11
www.zukunftswerkstatt-generationen.de



Zielgruppenorientiert und bezirks- übergreifend für geistig und mehrfach behinderte Menschen

- **Leben mit Behinderung Hamburg**
Elternverein e.V.
Betreuungsverein für behinderte
Menschen
In Winterhude:
Südring 36, 22303 Hamburg
Telefon: 040/270 790 – 950
In Altona:
Bahrenfelder Straße 244
22765 Hamburg
Telefon: 040/270 790 – 950
www.lmbhh.de

Zielgruppenorientiert und bezirks- übergreifend für Menschen mit Migra- tionshintergrund

- **Betreuungsverein Migranten in Aktion**
„MiA e.V.“
Adenauerallee 2 und 8
20097 Hamburg
Telefon: 040/280 087 76–0
www.migranten-in-aktion.de
- **Insel e.V.**
Beratungsangebot für
Migranten in Hamburg
Heußweg 25
20255 Hamburg
Telefon: 040/4 20 02 26
www.insel-ev.de

und

- **Insel e.V.**
Betreuungsverein für
Harburg und Wilhelmsburg
Deichhausweg 2
21073 Hamburg
Telefon: 040/32 87 39 24
www.insel-ev.de

Online-Beratung unter:
www.insel-ev.de/onlineberatung

Weitere anerkannte Betreuungsvereine

- **Beschäftigung+Bildung e.V.**
Repsoldstraße 27
20097 Hamburg
Telefon: 040/65 90 90 – 0
www.bb-ev.de
- **jugend hilft jugend e.V.**
Max-Brauer-Allee 116
22765 Hamburg
Telefon: 040/30 68 82 – 0
www.jugend-hilft-jugend.de



Kostenhinweise

Hinweise zu den Notarkosten

Im Falle der Mitwirkung eines Notars an der Abfassung der Vorsorgevollmacht entstehen bundeseinheitlich gesetzlich festgelegte Gebühren nach dem Gerichts- und Notarkostengesetz. Die Gebühren richten sich nach dem Geschäftswert der Vollmacht, der wiederum vom Vermögen des Vollmachtgebers abhängt. Bei einem Vermögen von z. B. 100.000 Euro (Geschäftswert in Höhe von 50 %, also von z. B. 50.000 Euro) fällt für die Beurkundung einer umfassenden Vorsorgevollmacht eine Gebühr von 165 Euro an. Die Beurkundungsgebühr kann bis zum Höchstwert von 1.735 € ansteigen, der Geschäftswert beträgt in jedem Fall höchstens eine Million Euro. Die Gebühren schließen die Beratung, den Entwurf und die Beurkundung ein. Für die reine Beglaubigung einer Unterschrift unter einer Vollmacht fallen wertabhängig Gebühren zwischen 20 Euro und 70 Euro an. (Alle Angaben verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer und Auslagen.)

Hinweise zu den Kosten der Registrierung im Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer

Für die Registrierung im zentralen Vorsorgeregister wird eine rein aufwandsbezogene Gebühr erhoben. Sie fällt nur einmal an und deckt die dauerhafte Registrierung und Erteilung von Auskünften an die Betreuungsgerichte ab.

Die Gebühr beträgt für Internet-Meldungen grundsätzlich 16,00 Euro, bei Zahlung im Lastschriftverfahren 13,50 Euro. Wird mehr als ein Bevollmächtigter registriert, fallen für jeden weiteren Bevollmächtigten zusätzlich 2,50 Euro an. Postalische Anmeldungen lösen etwas höhere Gebühren aus.

Bei einer Meldung über institutionelle Nutzer des Registers (z. B. Notare, Rechtsanwälte, Betreuungsvereine oder Betreuungsbehörden) können geringere Gebühren anfallen.

Für weitere Informationen nutzen Sie bitte die kostenlose Info-Hotline unter 0800 35 50 500.



Gesetzestexte

Auszüge aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB)

§ 105 BGB – Nichtigkeit der Willenserklärung

(1) Die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen ist nichtig.

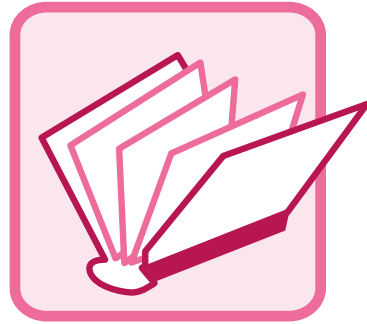
(2) Nichtig ist auch eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird.

§ 181 BGB – Insichgeschäft

Ein Vertreter kann, soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen, es sei denn, dass das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

§ 130 BGB – Wirksamwerden der Willenserklärung gegenüber Abwesenden

(1) Eine Willenserklärung, die einem anderen gegenüber abzugeben ist, wird, wenn sie in dessen Abwesenheit abgegeben wird, in dem Zeitpunkt wirksam, in welchem sie ihm zugeht. Sie wird nicht wirksam, wenn dem anderen vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht.



(2) Auf die Wirksamkeit der Willenserklärung ist es ohne Einfluss, wenn der Erklärende nach der Abgabe stirbt oder geschäftsunfähig wird.

(3) Diese Vorschriften finden auch dann Anwendung, wenn die Willenserklärung einer Behörde gegenüber abzugeben ist.

§ 1896 BGB – Voraussetzungen

(1) Kann ein Volljähriger auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer. Den Antrag kann auch ein Geschäftsunfähiger stellen. Soweit der Volljährige auf Grund einer körperlichen Behinderung seine Angelegenheiten nicht besorgen kann, darf der Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen



bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(1 a) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(2) Ein Betreuer darf nur für Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Die Betreuung ist nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1897 Abs. 3 bezeichneten Personen gehört, oder durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, ebenso gut wie durch einen Betreuer besorgt werden können.

(3) Als Aufgabenkreis kann auch die Geltendmachung von Rechten des Betreuten gegenüber seinem Bevollmächtigten bestimmt werden.

(4) Die Entscheidung über den Fernmeldeverkehr des Betreuten und über die Entgegennahme, das Öffnen und das Anhalten seiner Post werden vom Aufgabenkreis des Betreuers nur dann erfasst, wenn das Gericht dies ausdrücklich angeordnet hat.

§ 1901a BGB – Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse



Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1901b BGB – Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901a Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901a Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1901c BGB – Schriftliche Betreuungswünsche, Vorsorgevollmacht

Wer ein Schriftstück besitzt, in dem jemand für den Fall seiner Betreuung Vorschläge zur Auswahl des Betreuers oder Wünsche zur Wahrnehmung der Betreuung geäußert hat, hat es unverzüglich an das Betreuungsgericht abzuliefern, nachdem er von der Einleitung eines Verfahrens über die Bestellung eines Betreuers Kenntnis erlangt hat. Ebenso hat der Besitzer das Betreuungsgericht über Schriftstücke, in denen der Betroffene eine andere Person mit der Wahrnehmung seiner Angelegenheiten bevollmächtigt hat, zu unterrichten. Das Betreuungsgericht kann die Vorlage einer Abschrift verlangen.



§ 1904 BGB – Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach Absatz 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in einer in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.



§ 1906 BGB – Genehmigung des Betreuungsgerichts bei der Unterbringung

(1) Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, weil

1. auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung des Betreuten die Gefahr besteht, dass er sich selbst tötet oder erheblichen gesundheitlichen Schaden zufügt, oder
2. zur Abwendung eines drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder ein ärztlicher Eingriff notwendig ist, ohne die Unterbringung des Betreuten nicht durchgeführt werden kann und der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der Unterbringung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann.

(2) Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unter-

bringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen. Der Betreuer hat die Unterbringung zu beenden, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat die Beendigung der Unterbringung dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(3) Widerspricht eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 Nummer 2 dem natürlichen Willen des Betreuten (ärztliche Zwangsmaßnahme), so kann der Betreuer in sie nur einwilligen, wenn

1. der Betreute auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung die Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann,
2. zuvor versucht wurde, den Betreuten von der Notwendigkeit der ärztlichen Maßnahme zu überzeugen,
3. die ärztliche Zwangsmaßnahme im Rahmen der Unterbringung nach Absatz 1 zum Wohl des Betreuten erforderlich ist, um einen drohenden erheblichen gesundheitlichen Schaden abzuwenden,
4. der erhebliche gesundheitliche Scha-



den durch keine andere dem Betreuten zumutbare Maßnahme abgewendet werden kann und

5. der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegt. § 1846 ist nur anwendbar, wenn der Betreuer an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert ist.

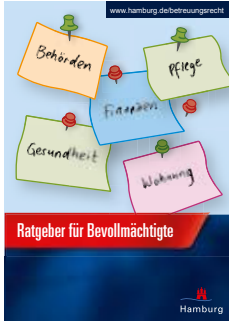
(3a) Die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts. Der Betreuer hat die Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen wegfallen. Er hat den Widerruf dem Betreuungsgericht anzuzeigen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll.

(5) Die Unterbringung durch einen Bevollmächtigten und die Einwilligung eines Bevollmächtigten in Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 4 setzen voraus, dass die Vollmacht schriftlich erteilt ist und die in den Absätzen 1, 3 und 4 genannten Maßnahmen ausdrücklich umfasst. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.



■ Weitere Broschüren rund ums Betreuungsrecht



Ratgeber Bevollmächtigte

Diese Broschüre wendet sich an Bevollmächtigte. Sie soll sie beim Gebrauch der Vorsorgevollmacht unterstützen und ihnen helfen, im Interesse des Vollmachtgebers und zu dessen Wohl zu handeln.



Wegweiser Betreuungsrecht

Diese Broschüre informiert über das Betreuungsrecht und über die Tätigkeit des ehrenamtlichen Betreuers. Sie gibt Hinweise auf Unterstützungsangebote für ehrenamtliche Betreuer und enthält wichtige Gesetzestexte, Merkblätter und Adressen.

Diese Broschüren können Sie beziehen über die
Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz
Tel. 040/428 37 – 2368
E-Mail: publikationen@bgv.hamburg.de

oder herunterladen unter:
www.hamburg.de/betreuungsrecht

Zur besseren Lesbarkeit beschränken wir uns im Text auf die männliche Schreibweise.

Zum Schutz des Vollmachtgebers und auch zum Schutz des Bevollmächtigten sollte beim Verfassen von Vollmachten und bei ihrem Gebrauch mit größter Sorgfalt vorgegangen werden.

Diese Broschüre wird unter Berücksichtigung der rechtlichen Empfehlungen von Notaren und Rechtsanwälten herausgegeben. An dieser Stelle möchten wir uns sehr herzlich bei der Hamburgischen Notarkammer, der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, der öffentlichen Rechtsauskunft (ÖRA), den Hamburger Betreuungsvereinen und der Hamburger Ärztekammer für die gute Zusammenarbeit bedanken. Sie war für die inhaltliche Erarbeitung dieser Broschüre außerordentlich hilfreich.

Impressum

Herausgeberin:

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Gesundheit und

Verbraucherschutz (BGV)

Referat Rechtliche Betreuung – G 24 –

Billstraße 80

20539 Hamburg

Internet: www.hamburg.de/betreuungsrecht

Layout, Satz: www.bfoe-hh.de

Druck: Langebartels & Jürgens

Stand: Mai 2016

Diese Broschüre finden Sie auch im Internet.

Sie lässt sich herunterladen unter:

www.hamburg.de/betreuungsrecht

In gedruckter Form ist die Broschüre

kostenfrei erhältlich bei:

**Behörde für Gesundheit
und Verbraucherschutz (BGV)**

Tel. 040/428 37 – 2368

E-Mail: publikationen@bgv.hamburg.de

Anmerkungen zur Verteilung

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Das gilt für Bürgerschafts-, Bundestags-, Europawahlen sowie die Wahlen zur Bezirksversammlung.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne einen zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Art diese Druckschriften dem Empfänger zugegangen sind. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Notizen

Notizen



Vorsorgeausweis

Damit Sie sicher sein können, dass in einem Notfall in Ihrem Sinne gehandelt wird, sollten Sie diesen **Vorsorgeausweis** abtrennen, ausfüllen und ständig bei sich tragen.

Denken Sie bitte auch daran, Ihren Personalausweis immer bei sich zu tragen.

☐ Ich habe eine Betreuungsverfügung geschrieben. Benachrichtigen Sie bitte:

☐ Ich habe eine Patientenverfügung geschrieben. Benachrichtigen Sie bitte:



Vorsorgeausweis von:

Name

Adresse

Telefon

☐ Ich habe eine Vorsorgevollmacht
geschrieben. Bevollmächtigt ist/sind:

Name

Adresse

Telefon





Hamburg

Behörde für Gesundheit
und Verbraucherschutz